

Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG – Keine Ausnahme vom Verbot von Nebentätigkeiten des Vorstands:

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2026 wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

„So lange eine Person Alleinvorstand der N.E.S.T. Bauprojektierung und Vermietung AG ist, wird dieser keine Ausnahme von den in § 88 AktG festgelegten Regelungen gewährt.“

Begründung:

§ 88 AktG sieht ausdrücklich vor, dass Vorstandsmitglieder einer AG ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen dürfen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass Mitglieder des Vorstandes einer AG dieser ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Dieses ausdrückliche Wettbewerbsverbot gilt für Vorstandsmitglieder aller Aktiengesellschaften, auch für solche, in denen der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Um so mehr muss dies für einen Alleinvorstand einer AG gelten.

Darüber hinaus sind Nebentätigkeiten eines AG-Vorstands dann besonders genau zu betrachten, wenn Interessenskonflikte zu befürchten sind (...„im Geschäftszweig der Gesellschaft ...“). Dies ist vorliegend nach Ansicht der Antragsteller gegeben: Der Vorstand Prof. Dr. Otto war im gesamten Geschäftsjahr 2025 zugleich Alleinvorstand einer Wohnbaugenossenschaft, der WohnenWagen eG i.G., mit Postadresse am Wohnsitz von Prof. Dr. Otto. Den Hinweis, dass er diese Vorstandstätigkeit „pausiere“, hat Prof. Dr. Otto erst Anfang April 2026 auf die entsprechende Webseite gesetzt. Aus den Unterlagen der WohnenWagen eG i.G. ergibt sich (alle Zitate wörtlich von der Webseite der WohnenWagen EG i.G., Stand 02/2026): „Wir wollen gemeinschaftliche Wohnprojekte fördern. Und Spekulation und Renditestreben einen verlässlichen Riegel vorschieben.“ An anderer Stelle: „Und ja: wir waren natürlich viel zu sehr unter Zeitdruck – denn grad ist es schon ziemlich herausfordernd: die drei Bewerbungen für 2x Rottenburg und 1x Freiburg stemmen. Die Geno gründen, jede Menge Finanzierungs-, Architektur-, Konzeptüberlegungen, Exkursionen machen, Steuerberatung aufsuchen...“. Alles in diesen Zitaten Angeführte fand statt ab Juni 2024, also genau ab der Zeit, als Prof. Dr. Otto auch Vorstand der nestbau AG wurde. Bewerbungen der WohnenWagen eG i.G. auf Bauplätze in Freiburg i.B. und Rottenburg/N gab es jeweils im ersten Halbjahr 2025. Also zu einer Zeit, als die nestbau AG eine Kapitalerhöhung vorbereitete und beschloss. Welche dann auch mit einer Gesamtsumme von 220 (!) verkauften Aktien = 22.000 EUR eingeworbenen Kapitals die mit Abstand schlechteste Kapitalerhöhung in der nestbau-Geschichte wurde. All dies begründet eindeutig den Anschein eines Interessenskonflikts. Womit sich diese Tätigkeit mit der des Vorstands der nestbau AG nicht verträgt.

Prof. Dr. Otto hat zwar Anfang April 2026 auf der Webseite der WohnenWagen eG i.G. den Hinweis angebracht, er „pausiere“ diese Vorstandstätigkeit, sowie diverse Seiten vom Netz genommen.

Aber er hat im April 2026 beim aktuellen Aufsichtsrat der nestbau AG den Antrag gestellt, dass ihm Nebentätigkeiten – auch bei der WohnenWagen eG i.G. – ausdrücklich erlaubt sein sollen. Dies ist der Grund für diesen Antrag, der klarstellen soll, dass eine Person, die Alleinvorstand bei der nestbau AG sein möchte, dieser ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss.

Tübingen, 16.04.2026

Prof. Dr. Otto

Prof. Dr. Otto